

Ass. iur. Stefanie Hanke, LL. M., Berlin und Ass. iur. Dirk Steinbach, Hannover*

„Die lärmende Jugendherberge“

THEMATIK	Materielles Bauplanungsrecht, Verbandsklage im Umweltrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittene
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

■ SACHVERHALT

Die Wirtschaft der niedersächsischen Gemeinde G ist stark vom Fremdenverkehr abhängig. In den letzten Jahren kam es zu einem deutlichen Rückgang der Übernachtungen von Besuchern und zu damit einhergehenden wirtschaftlichen Nachteilen und Arbeitslosigkeit. Eine Ausnahme davon bildet die von J betriebene Jugendherberge, die in einem Wohngebiet in G gelegen ist. J muss regelmäßig großen Jugendgruppen wegen Überbelegung absagen. Im Gemeinderat der G wird daher seit langem diskutiert, wie der am Boden liegende Fremdenverkehr insbesondere durch Angebote für Jugendliche belebt werden könne. Daher möchte man eine ganzjährig betriebene, große Einrichtung für Ferienbeherbergung mit 305 Betten schaffen, die insbesondere der Erholung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen dienen soll. Als Standort für das Vorhaben wird ein Grundstück ins Auge gefasst, das in einem unbebauten Gebiet des Außenbereichs liegt. Für das Gebiet, das sich am Rand des durchgehend bebauten Gemeindegebiets von G befindet, gilt bisher kein Bebauungsplan. Der dort geltende Flächennutzungsplan lässt die angedachte Planung zu. Das Grundstück liegt unweit eines Sees und grenzt direkt an die Nachbargemeinde N.

Bald setzen sich die Ratsmitglieder in einer Ratssitzung mit den im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zu dem inzwischen gefertigten Entwurf eines Bebauungsplans erhobenen Einwänden auseinander: insbesondere J zeigte sich mit den Planungen unzufrieden. Er befürchtet, dass er durch die Errichtung einer großen Jugendferienanlage erhebliche wirtschaftliche Nachteile zu erwarten habe. Dem halten die Ratsmitglieder mehrheitlich entgegen, dass J zurückstecken müsse, da es um das Wohlergehen der gesamten Gemeinde gehe.

Auch N hatte sich dahingehend ablehnend geäußert, dass das Vorhaben nicht mit dem angrenzenden Gebiet in N zu vereinbaren sei. Für dieses besteht ein Bebauungsplan, der das Gebiet als reines Wohngebiet ausweist. Dort befindet sich direkt an der Grenze zum für die Jugendferienanlage vorgesehenen Grundstück eine über mehrere Straßen verteilte großflächige Wohnanlage. Direkt durch diese führt der einzige Weg von der geplanten Jugendferienanlage zu dem See, so dass dieser zu jeder Zeit von Jugendlichen benutzt werden wird. N ist der Ansicht, dass von diesen Jugendlichen – insbesondere wenn sie alkoholisiert seien – ein unzumutbarer Lärm ausgehen werde. Dazu stützt sich N auf ein Gutachten, das im Zusammenhang mit der Jugendherberge des J gefertigt wurde. Danach ist tags und nachts mit Lärmimmissionen von 70 bis 75 dB (A) zu rechnen, die von herumziehenden Jugendlichen verursacht werden. Sind diese alkoholisiert, können durchaus noch um 7 dB (A) höhere Lärmpegel auftreten. Diesen Einwänden wird von der Mehrheit der Ratsmitglieder entgegengehalten, dass die Wohnanlage hauptsächlich von jungen Familien bewohnt wird, die, da sie häufiger selbst für höhere Lautstärken verantwortlich seien, auch die durch die Jugendlichen verursachte Geräuschkulisse ertragen müssten. Ein Ratsherr gibt zu bedenken, dass der in der Wohnanlage in N lebende P deutlich gemacht habe, dass er über die Planung empört sei. Er empfinde durch Jugendliche verursachte Geräusche wesentlich intensiver als durchschnittliche Erwachsene, so dass er sich in seiner Lebensqualität stark beeinträchtigt sehe. Dem wird entgegnet, dass sich die wenigen Bewohner mit einem besonders intensiven Geräuschempfinden mit dem Lärm der Jugendlichen im Interesse eines gerechten Generationenausgleichs abfinden müssten.

Bald sind sich die Ratsmitglieder mehrheitlich einig – entsprechend dem Entwurf – einen einfachen Bebauungsplan aufzustellen, der das Gebiet als Sondergebiet für die Fremdenbeherbergung ausweist, in dem Beherbergungsmöglichkeiten sowie die weitere für den Fremdenverkehr notwendige Infrastruktur mit Geschäften, Kiosken und Restaurants geschaffen werden soll. Weiter wird in dem Bebauungsplan ein Verbot des Verkaufs alkoholischer Getränke durch die im Plangebiet gelegenen Geschäfte und Kioske mit der Begründung festgesetzt, den Alkoholkonsum durch Jugendliche nicht fördern und somit insbesondere einen allgemeinen Beitrag zum Gesundheits- und Jugendschutz leisten zu wollen. Daneben wird das Verbot des Alkoholverkaufs mit Blick auf N auch damit begründet, dass dadurch der durch die Jugend-

* Der Verfasser *Steinbach* ist wiss. Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Verwaltungsrecht (Prof. Dr. *Veith Mehde*) an der Leibniz Universität Hannover. Die Verfasserin *Hanke* war dort wiss. Mitarbeiterin und ist jetzt Wissenschaftlerin am Deutschen Institut für Urbanistik in Berlin.

lichen verursachte Lärm deutlich reduziert werde. Am Ende der Debatte beschließt die Ratsmehrheit den Bebauungsplan, um Arbeitsmarkt und Wirtschaft wieder in Schwung zu bringen.

Ist der formell rechtmäßige Bebauungsplan materiell rechtmäßig?

Abwandlung

Angenommen der Bebauungsplan verletzt den Vorsorgegrundsatz nach § 5 I 1 Nr. 2 BImSchG. Aus diesem Grund will der nach § 59 BNatSchG anerkannte Verein U aus Berlin, der sich auch im Beteiligungsverfahren geäußert hat und der die Voraussetzungen des § 2 I Nrn. 2 und 3 UmwRG erfüllt, gegen den Bebauungsplan vorgehen.

Ist U in einem Normenkontrollverfahren antragsbefugt, wenn er ausschließlich die Verletzung des § 5 I 1 Nr. 2 BImSchG rügt?